

Beihilfe für Heilmittel-Leistungen (sog. Heilbehandlungen)

Übersicht

1. Was sind Heilmittel?
2. Bedarf es der vorherigen Beantragung und Genehmigung?
3. Welche Voraussetzungen müssen für die beihilferechtliche Anerkennung vorliegen?
4. Wie oft und in welcher Höhe sind Heilmittel beihilfefähig, werden Eigenbehalte angerechnet?
5. Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) und medizinisches Aufbau-training (MAT)
6. Rechtsgrundlage

1. Was sind Heilmittel?

- Heilmittel sind im beihilferechtlichen Sinn medizinische Dienstleistungen aus den Bereichen der physikalischen, logopädischen und podologischen sowie Ergotherapie, die einem Heilzweck dienen oder einen Heilerfolg sichern und zu diesem Zweck von besonders ausgebildeten Personen erbracht werden.

2. Bedarf es der vorherigen Beantragung und Genehmigung?

- Heilmittel müssen nicht im Vorfeld bei der Beihilfestelle beantragt werden. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Heilmittel ist nicht von einer vorherigen Genehmigung durch die Beihilfestelle abhängig.

3. Welche Voraussetzungen müssen für die beihilferechtliche Anerkennung vorliegen?

- Aufwendungen für Heilmittel und die dabei verbrauchten Stoffe sind beihilfefähig, wenn diese Heilmittel:
 - ärztlich verordnet wurden,
 - von einem Angehörigen der in Anlage 8 zu § 23 Abs. 1 LBhVO genannten Gesundheits- oder Medizinalfachberufe angewandt werden und
 - in der Anlage 7 zu § 23 Abs. 1 LBhVO („Heilbehandlungskatalog“) aufgeführt sind.

Heilmittel sind bestimmte Behandlungsverfahren zur äußerlichen Anwendung.

Heilmittel bedürfen keiner vorherigen Beantragung/ Genehmigung.

Heilmittel müssen ärztlich verordnet und im sog. Heilbehandlungskatalog enthalten sein und von bestimmten Behandlern erbracht werden.

- Bei der Geltendmachung der Aufwendungen mit einem "Antrag auf Gewährung einer Beihilfe" ist die Rechnung über die Heilbehandlungskosten mit einer Kopie der ärztlichen Verordnung einzureichen.
- Zu den beihilferechtlich anerkannten Angehörigen von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen gem. § 23 Abs. 1 LBhVO bzw. der Anlage 8 zu § 23 Abs. 1 LBhVO gehören:

01. Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie

- a) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- b) Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
- c) Krankengymnastin oder Krankengymnast,

02. Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

- a) Logopädin oder Logopäde,
- b) staatlich anerkannte Sprachtherapeutin oder staatlich anerkannter Sprachtherapeut,
- c) staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin der Schule Schlaffhorst-Andersen oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
- d) medizinische Sprachheilpädagogin oder medizinischer Sprachheilpädagoge,
- e) klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- f) klinische Sprechwissenschaftlerin oder klinischer Sprechwissenschaftler,
- g) bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch
 - aa) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
 - bb) Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - cc) Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - dd) Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplom-erzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- h) Diplompäthologin oder Diplompäthologinist,

03. Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)

- a) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- b) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,

Eine Kopie der ärztlichen Verordnung ist der Rechnung/ dem Beihilfeantrag beizufügen.
Zugelassene Leistungserbringer

Bitte beachten, wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse sind.

Erst zur Pflegekasse dann zur Beihilfe

04. Bereich Podologie

- a) Podologin oder Podologe,
- b) medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,

05. Bereich Ernährungstherapie

- a) Diätassistentin oder Diätassistent,
- b) Oecotrophologin oder Oecotrophologe,
- c) Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler.

- Die Liste der beihilferechtlich anerkannten Heilmittel/ -behandlungen und der beihilferechtlichen Voraussetzungen für bestimmte Heilmittel, sog. „Heilbehandlungskatalog“ ist dem nachfolgenden genannten Link „**Höchstbeträge für Heilmittel**“ oder der Anlage 7 zu § 23 Abs. 1 LBhVO zu entnehmen.

- Aufwendungen für Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer als beihilfefähig anerkannten ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahme sind nicht beihilfefähig. Ebenso nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die der traditionellen chinesischen Medizin (wie z. B. Akupressur, Shiatsu-Therapie, Qi-Gong, Tai Chi, Tui-Na u. ä.) zuzuordnen sind.

4. Wie oft und in welcher Höhe sind Heilmittel beihilfefähig, werden Eigenbehalte angerechnet?

- Heilmittel sind nach dem Beihilferecht in der Anzahl der Behandlungen je Krankheitsfall nicht reglementiert (Ausnahme: MAT), sofern die Leistungen - durch ärztliche Verordnung bestätigt - medizinisch notwendig sind.

- Die Beihilfefähigkeit eines MAT ist in der Anzahl begrenzt (siehe Punkt 5).

- Heilmittel sind bis zu den in der Anlage 7 zu §23 (1) LBhVO aufgeführten Höchstbeträgen je Behandlung (EAP: je Behandlungstag) beihilfefähig. Wegen dieser festgelegten beihilfefähigen Höchstbeträge, werden bei beihilfefähigen Aufwendungen für Heilmittel keine (zusätzlichen) Eigenbehalte abgezogen. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind für die Beihilfestelle bindend, nicht jedoch für die jeweiligen Heilbehandler. Aufwendungen, die über die Höchstbeträge hinausgehen, sind jedoch nicht beihilfefähig. Es wird daher empfohlen, vor Beginn der Behandlung die Preise zu erfragen.

5. Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) und medizinisches Aufbau- training (MAT)

- Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Heilbehandlungen der erweiterten ambulanten Physiotherapie (EAP) und des medizinischen Aufbau-
trainings (MAT) ist an das Vorliegen besonderer Indikationen und be-

„Heilbehandlungskatalog“ siehe Anlage 7 zu § 23(1)

Bestimmte Leistungen sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Keine beihilferechtliche Beschränkung der Anzahl.

Ausnahme: MAT

Aufwendungen für Heilmittel sind je Heilbehandlung bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig.

EAP und MAT sind nur bei bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig

stimmter beihilferechtlicher Voraussetzungen geknüpft.

Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer EAP ist neben der Verordnung von

- Krankenhausärzten, Fachärzten für Orthopädie,
- Neurologie, Chirurgie, Ärzten für Physikalische und Reha-bilitative Medizin oder Allgemeinärzten mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Reha-bilitative Medizin

insbesondere an das Vorliegen einer der nachstehend genannten Indikationen gebunden:

- Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei:
- frischem nachgewiesenem Bandscheibenvorfall ((Discus-)Prolaps) - auch postoperativ - und/ oder Bandscheiben-vorwölbungen (Protrusionen) mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
- nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
- instabile Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik lockere korrigierbare thorokale scheuermann-Kyphose $>50^\circ$ nach Cobb
- Operationen am Skelettsystem:
- posttraumatische Osteosynthesen
- Osteotomien der großen Röhrenknochen
- prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit:
- Schulterprothesen
- Knieendoprothesen
- Hüftendoprothesen
- operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten):
- Kniebandrupturen (Ausnahme: isoliertes Innenband)
- Schultergelenkläsionen, insbes. nach:
- operativ versorgter Bankard-Läsion
- Rotatorenmanschettenruptur
- schwerer Schultersteife (frozen sholder)
- Impingement-Syndrom
- Schultergelenkluxation
- tendinosis calcarea (Kalkschulter)
- periathritis humeroscapularis (PHS)
- Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss
- Amputationen

EAP

Die im Rahmen der EAP durchgeführten Leistungen sind je Behandlungstag in einer Therapiedokumentation festzuhalten und vom Patienten unter Angabe des Behandlungsdatums zu bestätigen (sog. Tagesdokumentation).

- Eine EAP muss je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen umfassen:
 - krankengymnastische Einzeltherapie,
 - physikalische Therapie nach Bedarf und
 - medizinisches Aufbautraining.
- Bei Bedarf kann eine EAP folgende zusätzlichen Leistungen beinhalten:
 - Lymphdrainage oder Massage/ Bindegewebsmassage,
 - Isokinetik und/ oder
 - Unterwassermassage.
- Die Therapiedokumentation ist bei der Geltendmachung der Aufwendungen mit einem „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ zusammen mit der Rechnung und einer Kopie der ärztlichen Verordnung/en einzureichen.
- Eine EAP ist in der Anzahl nicht begrenzt. Jedoch bedarf eine Verlängerung der Maßnahme einer erneuten Verordnung von einem der o. g. Ärzte. Dabei darf es sich nicht um einen Arzt handeln, der bei der Therapieeinrichtung beschäftigt ist.
- Die Angemessenheit der Aufwendungen einer EAP (beihilfefähiger Höchstbetrag je Behandlungstag) richtet sich nach der laufenden Nummer (lfd. Nr.) 15 der Anlage 7 zu §23 (1) LBhVO. Mit diesem Höchstbetrag sind alle Leistungen, einschließlich der evtl. zusätzlichen Leistungen, je Behandlungstag abgegolten.

Medizinisches Aufbautraining (MAT)

Die Aufwendungen für ein MAT nur beihilfefähig, wenn die Leistung/en:

- zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschränkungen dienen,
- das Training ärztlich verordnet wird,
- von Krankenhausärzten, Ärzten der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin, Fachärzten für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie oder Allgemeinärzten mit der Zusatzbezeichnung Physikalischen und Rehabilitativen Medizin verordnet wird,
- Therapieplanung und Ergebniskontrolle von Ärzten der Therapieeinrichtung vorgenommen wird und
- jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.
- Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten MAT entsprechen (z. B. Kieser Training), sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn diese mit dem Ziel der Gesundheitsförderung an identischen Trainingsgeräten durchgeführt werden.

- Die Beihilfefähigkeit eines MAT ist in der Anzahl auf maximal 25 Sitzungen begrenzt und muss innerhalb eines Kalenderhalbjahres durchgeführt werden.
- Die Angemessenheit der Aufwendungen eines MAT (beihilfefähiger Höchstbetrag je Sitzung) richtet sich nach der laufenden Nummer (Ifd. Nr.) 16 der Anlage 7 zu §23 (1) LBhVO. Werden die Leistungen von Ärzten erbracht (und in Rechnung gestellt) richtet sich die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie (MTT).

6. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der § 23, einschließlich Anlage 7 und 8 zu § 23 Abs. 1,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes

Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de

Anzahl der MAT begrenzt

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins **Internet.**

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVwA.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail.